

Kurztitel

Bundes-Verfassungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL.Nr. 1/1930

§/Artikel/Anlage

Art. 37

Inkrafttretensdatum

03.01.1930

Außerkrafttretensdatum

30.06.1934

Beachte

Die Aufhebung des Art. 37 durch Art. I § 16 BVG, BGBL. Nr. 392/1929, ist nie in Kraft getreten (vgl. Art. II § 15 BVG, BGBL. Nr. 393/1929). Das in Art. 35 in der Fassung der Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle angekündigte BVG ist nie erlassen worden. Für die Artikel 34 bis 37 war weiterhin die Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBL. Nr. 367/1925 maßgebend (vgl. B. Anhang 2 der Verordnung BGBL. Nr. 1/1930).

Text

Artikel 37. (1) Zu einem Beschluß des Bundesrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der Bundesrat gibt sich seine Geschäftsordnung durch Beschluß. Dieser Beschluß kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(3) Die Sitzungen des Bundesrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch Beschluß aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Artikels 33 gelten auch für öffentliche Sitzungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse.